

§. 12.

Das Eindringen in die Wohnungen, sowie Hausfuchungen und die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§. 13.

Das Versteckheimniß ist geschützt.

Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben soll peinlich bestraft werden.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegesfällen notwendigen Beschränkungen bestimmt das Gesetz.

§. 14.

Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch die Gesetzgebung des Bundes oder durch die innere Gesetzgebung festgestellt werden.

Die Zensur findet nicht Statt; gegen Pressvergehen wird ein besonderes Gesetz erlassen.

§. 15.

Die Staatsangehörigen haben das Recht, für gesetzlich erlaubte Zwecke Vereine zu bilden, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft ein besonderes Gesetz.

§. 16.

Jeder Staatsangehörige hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit; die Verschiedenheit der christlichen Konfessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge, darf aber auch den staatsbürgerlichen Pflichten keinen Abbruch thun.

§. 17.

Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbes nach eigener Neigung frei.

Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Vorschriften ist es Jedem überlassen, sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

§. 18.

Jeder Staatsangehörige hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die Behörden zu wenden, dieselben auch in geeigneten Fällen an den Landtag zu bringen.

Petitionen unter einem Gesamtamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

§. 19.

Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.